VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-022/056/1/2026-10
A. B. + C. GmbH

Wien, 09.06.2026

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. ZELLER über die Beschwerde des Herrn A. B. und der C. GmbH, beide vertreten durch D. & Partner, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 18.11.2025, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) iVm VO (EU) Nr. 1169/2011,
zu Recht e r k a n n t:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Dem Beschwerdeführer werden keine Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.) Das angefochtene Straferkenntnis ist gegen den Beschwerdeführer als vertretungsbefugtes Organ der C. GmbH gerichtet und enthält folgenden Spruch:

„1. Datum: 26.09.2023

Ort: Wien, E. Straße

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG als zur Vertretung nach außen Berufener der C. GmbH mit Sitz in Wien, E. Straße, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Lebensmittelunternehmerin im Sinne des § 21 LMSVG, insoferne gegen die Vorschriften der Bestimmungen der EU-Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel – LMIV verstoßen hat, als diese als Erstinverkehrbringer in Österreich, das Lebensmittel "..." am 26.09.2023 durch Lieferung an den Handelsbetrieb des Herrn F. G. in H., I.-gasse, in Verkehr gebracht hat, als auf der Verpackungsetikette der Verweis „mindestens haltbar bis Ende: siehe Boden“ aufgedruckt war und sich auf dem Dosenboden zwei verschiedene Datumsangaben mit der vorangestellten Abkürzung „P“ und „E“ befanden, welche wohl für die englischen Begriffe „Production“ and „Expiry“ standen, ungeachtet dessen, dass diese Abkürzungen für deutschsprachige KonsumentInnen in Österreich nicht geläufig sind und somit für den Endverbraucher nicht klar verständlich ist, bei welchen der beiden angegebenen Daten es sich um das Mindesthaltbarkeitsdatum handelt, obwohl verpflichtende Informationen über Lebensmittel zutreffend klar und für den Verbraucher leicht verständlich sein müssen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 90 Abs. 3 Z 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF. i.V.m. Artikel 7 Abs. 2 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 und Abs. 7 i.V.m. Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 350,00	8 Stunden	§ 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2026 idgF.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 35,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 385,00

Gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes haben Sie außerdem die in diesem Strafverfahren entstandenen Barauslagen zu ersetzen:

€ 97,13 für die Begutachtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung

Bei Vorschreibung dieser Gebühr bitte unter Angabe der Untersuchungszahl: ... und des Empfängers „Amt der Kärntner Landesregierung“ überweisen auf IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Die C. GmbH.. haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn A. B. verhängte Geldstrafe von € 350,00, samt Barauslagen in der Höhe von € 97,13 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 35,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs.7 VStG zur ungeteilten Hand.“

In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde werden Einwendungen in der Sache gemacht, dass er als Händler gemäß Art. 8 der LMIV keine Verantwortung trage, ferner sei weder der objektive noch der subjektive Tatbestand erfüllt.

2.) Aus dem vorliegenden Akteninhalt geht folgender Sachverhalt hervor:

Die vorliegende Probe wurde in H., Kärnten, im Geschäftslokal (in der Kühlvitrine in der Selbstbedienung) am 04.10.2023 zum Verkauf angeboten und dort von lebensmittelrechtlichen Organen als Probe gezogen. Es handelte sich dabei um das Handelsunternehmen des Betriebes F. G..

Das verpackte Lebensmittel wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung untersucht. Es wurde auch im Prüfbericht und ein Gutachten nach LMSVG (Übertretung der LMIV) erstellt.

In weiterer Folge wurde das Verfahren vom Strafamt H. mit Schreiben vom 16.01.2024 an die belangte Behörde auf Grundlage von § 27 VStG abgetreten. Die C. GmbH habe ihren Sitz in Wien.

Mit E-Mail vom 24.04.2024 wurden der belangte Behörde auch näher genannte Lieferdaten und Lieferscheine betreffend Bezugsdatum des Villacher Betriebes von C. GmbH mitgeteilt.

Aus dem übermittelten Lieferschein vom 26.09.2023 geht hervor, dass Lieferscheindatum = Rechnungsdatum ist. Die Lieferung erfolgte von C. GmbH an die Firma F. G., J. Supermarkt in H.. Aus der Rechnung = Lieferschein geht ferner wie folgt hervor:

„C. GmbH

Firmensitz/Büro/Shop: A-Wien, E. Straße Tel ... + Fax: ...
Lager/Büro/Shop: A-K., L. Straße (M. Platz) Tel. ... Fax: ...
...."

In der Folge wurde das Verwaltungsstrafverfahren betreffend vorliegende Übertretung gegen den Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit zur Vertretung nach außen Berufener der C. GmbH mit Sitz in Wien eingeleitet.

Mit Schreiben vom 05.11.2024 wurde eine Rechtfertigung, Urkundenvorlage und Stellungnahme vom Beschwerdeführer eingebracht.

In der Folge wurde das vorliegende Straferkenntnis erlassen.

3.) In der Sache fand vor dem Verwaltungsgericht Wien am 30.04.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sowie der Beschwerdeführer erschienen. Die belangte Behörde war nicht vertreten.

Der Beschwerdeführer gab dabei Folgendes zu Protokoll:

„Der Firmensitz ist in Wien. Dort haben wir auch einen kleinen Abholshop. Dieser ist auch nur spärlich offen. Dies ist nicht relevant und auch nur ein Service für weitere Händler.

In K. ist das große Lager, Büro und Shop. Dort findet eigentlich alles statt. Dort ist das große Lager. Dort sind auch alle Mitarbeiter tätig. In Wien selbst ist der reine Firmensitz, es geschieht dort nichts. Die meisten Entscheidungen werden in K. getroffen. Von dort aus wurden die Waren auch ausgeliefert.

Wir kaufen Lebensmittel von überall ein. Wir haben in Österreich etliche Alleinvertriebsvereinbarungen. Wir sind reiner Zwischenhändler. Die Waren werden vom Verkäufer an uns nach K. geliefert. Von dort aus werden sie dann weiter geliefert.

Zu Akt 1.)
Möchte ich insbesondre auf die Erklärung des Herstellers der Ware verweisen. Es ist im Übrigen, wie in der Beschwerde ausgeführt, klar ersichtlich. Der Hersteller hat mir versichert, dass er die gleiche Kennzeichnung in hier fraglichen Gegenstand in der gesamten EU verwendet und er dies nicht ändern werde, da dies rechtlich in Ordnung sei.

Zu Akt 2. und 3.)
Wir verweisen auf das bisherige Vorbringen.

Auf Befragung des BFV:
Ich verkaufe Lebensmittel nur an andere Händler, ich verkaufe überhaupt nicht an Endverbraucher.

Befragt durch die VL:
Ursprünglich hatte ich ja in Wien begonnen mit dem Geschäft und hatte daher alles in Wien. Im Laufe der Zeit habe ich nach und nach aus Gründen des Platzes und Verfügbarkeit von Lagerfläche etc. alles nach K. verlagert.

Normalerweise kommen zur Kontrolle Beamte des NÖ „Marktamtes“. Sie koordinieren sich anscheinend irgendwie mit Wien.

Wie wir vorgehen zur Kontrolle der Kennzeichnung:
Zunächst gibt es entsprechende Vereinbarungen mit den Lieferanten.
Ferner ist es so, dass bei jeder ersten Lieferung eines neuen Produktes dieses von uns betreffend Kennzeichnung genau kontrolliert wird.

Sollte etwas nicht passen, wird das bei uns dann mit eigenem Etikettendrucker ergänzt und richtiggestellt.“

Eine Entscheidung wurde im Anschluss an die mündliche Verhandlung nicht verkündet, da weitere Erwägungen noch notwendig waren.

4.) Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

a.) Es steht fest, dass C. GmbH ihren Sitz in Wien hat. Es ist eine Handelsgesellschaft, konkret eine Zwischenhändlerin von Lebensmittel; es werden Lebensmittel von Herstellern oder Händlern (aus aller Welt) eingekauft und ausschließlich an Händler weiterverkauft. Am Firmensitz befindet sich ein zeitlich stark eingeschränkt geöffneter Abholshop, welcher Kunden zur Verfügung steht. Keine sonst wesentlichen Firmenaktivitäten oder Lagerungen finden generell am Firmensitz statt, es werden dort grundsätzlich auch keine administrativen Tätigkeiten oder Entscheidungen getroffen. Firmentätigkeiten und Geschehnisse finden in K., Niederösterreich, statt. Dies fand auch betreffend Einkauf und Lieferung des

vorliegenden Lebensmittels dort statt. Sämtliche zugekauften Waren werden ausschließlich direkt in das Lager der GmbH in K. geliefert und von dort aus weitergeliefert. Verwaltungstätigkeiten und Entscheidungen der GmbH werden im Büro in K. getroffen. Lebensmittelrechtliche Kontrollen der GmbH werden von Kontrollorganen des Landes Niederösterreich durchgeführt.

Im vorliegenden Fall wurde zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt das vorliegende, verpackte Lebensmittel eingekauft, in das Lager K. der C. GmbH geliefert und von dort aus am 26.09.2023 an die betriebsfremde Firma F. G., J. Supermarkt in H. geliefert. Dort wurde das Lebensmittel am 04.10.2023 (Selbstbedienung) zum Verkauf bereit gehalten und fand eine lebensmittelrechtliche Kontrolle des Landes Kärnten statt. Es wurde vom Institut für Lebensmittelsicherheit des Landes Kärnten einer Untersuchung unterzogen, welches im amtlichen Untersuchungszeugnis vom 13.11.2023 Kennzeichenverletzungen gemäß VO (EU) 1169/2011 feststellte.

Diese Feststellungen gründen sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere dem im Akt einliegenden Lieferschein, den Firmenbuchauszug und den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

b.) zur örtlichen Zuständigkeit:

Als Grundsatz gilt, dass eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen ist, wo der Täter gehandelt hat oder, bei Unterlassungsdelikten, hätte handeln sollen (vgl. VwGH 20.02.2014, 2013/09/0046 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Prüfung der Frage, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen, stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 14.02.2017, Ra 2016/02/0015; mwN). Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes sein (vgl. z.B. das Erkenntnis VwGH VS 03.10.1985, Slg. 11.894/A, sowie das Erkenntnis VwGH vom 06. 05.1996, Zl. 94/10/0017). Ferner gilt zu bedenken, dass bei Begehungsdelikten das Tatbild definitionsgemäß nur ein menschliches Verhalten ohne Rücksicht auf den Eintritt

eines Erfolges oder einer Schädigung umschreiben kann (vgl. VwGH vom 25.02.2003, Zl. 2001/10/0257).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Nach dem Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIVO gilt für die Zwecke dieser Verordnung die Begriffsbestimmung „Inverkehrbringen“ des Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (EG-Basisverordnung). Die Lieferung eines Lebensmittels fällt unter den Begriff des „Inverkehrbringens“ im Sinne des § 3 Z 9 LMSVG iVm Art. 3 Z 8 der EG-BasisVO. Dabei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um ein Begehungsdelikt (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0169, mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu solchen Fällen bereits mehrfach ausgesprochen, dass im Fall der Lieferung durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb die Verwaltungsübertretung am Sitz dieses Betriebes daher in dem Augenblick begangen wird, in dem die Ware expediert wird. Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird. (vgl. so zuletzt Ra 2025/10/0077 vom 20.11.2025 mwN, Hervorhebung nicht im Original, wobei der Verwaltungsgerichtshof hier auf seine bisherige, allerdings zur LMKV 1993 (deren Übertretungen in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich als Unterlassungsdelikte angesehen wurden) ergangene Rechtsprechung (vgl. VwGH 30.06.1997, 97/10/0045), bestätigte).
Angesichts der oben wieder gegebenen Leitlinien kann diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Fragen der Tatzeit und des Tatortes bei Liefervorgängen von Lebensmitteln (Ra 2025/10/0077 u.a.) nur dahingehend ausgelegt werden, dass lediglich im Zweifel das Begehungsdelikt am Sitz des Unternehmens begangen wird und dass grundsätzlich Tatort jener Ort ist, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird, wobei es in jedem Fall auf die konkreten Umstände ankommt (vgl. so auch VGW-022/045/2836/2019 vom 23.07.2019).

Diese Auslegung entspricht auch den allgemeinen Ansprüchen an eine taugliche Verfolgungshandlung betreffend Tatort im Sinne des § 32 Abs 2 VStG (vgl. dazu etwa VwGH vom 06.05.1996, Zl. 94/10/0017).

Der vorliegende Tatvorwurf bezieht sich auf eine Inverkehrsetzung durch Lieferung des Lebensmittels.

Im vorliegenden Fall ist Sitz der GmbH (laut Firmenbuch und Lieferschein) in Wien. Dort finden jedoch grundsätzlich keine Geschäftstätigkeiten statt, sondern es finden diese an der weiteren Betriebsstätte in K. statt. Dass diese weitere Betriebsstätte nicht als „Betriebsstätte“ im Lieferschein genannt ist, schadet nicht. Es handelt sich bei dem Bereich in K. um eine Betriebsstätte, denn dies stellt jedenfalls immer einen dauerhaft eingerichteten Teil der GmbH dar, von wo aus Betriebstätigkeiten durchgeführt werden. Betriebstätigkeit der GmbH ist der Handel mit Lebensmittel, also Vertrag und Ausführung von Verträgen über Ankauf, gefolgt von Anlieferung in ein Lager und anschließend Auslieferung vom Lager aus an weitere Lebensmittelhändler. Dies lag betreffend der gegenständlich vorgeworfenen Tathandlung in K., insbesondere die gegenständlich vorgeworfene Tathandlung (die Lieferung). Bei Auslieferungen von einer weiteren Betriebsstätte eines Lebensmittelunternehmens an ein betriebsfremdes Lebensmittelunternehmen befindet sich der relevante Tatort bei der weiteren Betriebsstätte – und nicht am Sitz des Lebensmittelunternehmens – (vgl. beispielsweise VwGH, Erkenntnis vom 21.10.2010, Zl. 2010/10/0144 sowie VwGH vom 24.10.2018, Ra 2017/10/0198).

Aufgrund der konkreten Umstände im vorliegenden Fall ist daher Tatort an der weiteren Betriebsstätte in K. gelegen, von dort aus wurde das vorliegende Lebensmittel ausgeliefert.

Tatort ist im Lichte dieser Judikatur daher K., weshalb das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren nicht durch den Magistrat der Stadt Wien, sondern die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich zu führen gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil möglicherweise die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht

einheitlich beantwortet wird bzw. sollte die Judikatur bestätigt werden: so bestätigte der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits oben im Detail angesprochenen Erkenntnis vom 24.10.2018, Ra 2017/10/0198, seine bisherige, allerdings zur LMKV 1993 (deren Übertretungen aber Unterlassungsdelikte waren) ergangene Rechtsprechung (vgl. VwGH 30.06.1997, 97/10/0045), wonach „im Fall der Lieferung durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb die Verwaltungsübertretung am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen wird, in dem die Ware expediert wird. Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird“. Diese Judikatur wirft– insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorliegen von Begehungsdelikten – daher mehrere Fragen auf. Aus dem Judikat vom 24.10.2018 ergibt sich aus hg Sicht, wie oben dargelegt.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. ZELLER
Richterin